

**Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten
für die außerschulischen Betreuungsangebote an den
Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Neckargemünd
(Entgeltordnung - außerschulische Betreuung)**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.07.2025 folgende Entgeltordnung für die Inanspruchnahme der außerschulischen Betreuungsangebote an den Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Neckargemünd beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Stadt Neckargemünd betreibt die außerschulischen Betreuungseinrichtungen als öffentliche Einrichtung.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

(1) Außerschulische Betreuungseinrichtungen sind

1. **Verlässliche Grundschule:** Die Verlässliche Grundschule soll den Bedürfnissen von Eltern Rechnung tragen, die aufgrund beruflicher oder anderer Verpflichtungen eine Betreuung für ihr Kind über die Unterrichtszeit hinaus benötigen. Verlässliche Grundschule findet in Blöcken vor und nach der Unterrichtszeit statt.
2. **Flexible Nachmittagsbetreuung:** Die Flexible Nachmittagsbetreuung bietet eine bedarfsorientierte Betreuung an Nachmittagen über die Verlässliche Grundschule hinaus.
3. **Hort an der Schule:** Der Hort an der Schule ist eine Einrichtung der Jugendhilfe für Kinder im schulpflichtigen Alter.
4. **Ferienbetreuung**

(2) Das Betreuungsjahr orientiert sich am Schuljahr..

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt verbindlich für die Dauer eines Schuljahres und endet automatisch zum Ende des jeweiligen Schuljahres.
- (2) Abmeldungen seitens des/der Personensorgeberechtigten während des laufenden Schuljahres sind nur in begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Rücksprache mit der Stadt Neckargemünd möglich.
- (3) Die Stadt Neckargemünd kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Entgeltschuld trotz Mahnung, wiederholte grobe Regelverstöße gegen besprochene Regeln oder wenn das Kind länger als 1 Monat unentschuldigt fehlt. Auch ein Verstoß gegen geltende Regelungen der Benutzungsordnung – außerschulische Betreuung ist ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift.

§ 4

Betreuungs- und Verpflegungsentgelte

- (1) Für Familien, die ihren Hauptwohnsitz in Neckargemünd haben, wird die Höhe des Entgelts gestaffelt nach der Anzahl der Kinder einer Familie, die zeitgleich eine Betreuungseinrichtung im Gemeindegebiet besuchen und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Entgeltschuldners leben, gemäß § 4 Abs. 4-10 erhoben. Betreuungseinrichtungen im Sinne dieser Vorschrift sind unabhängig von der Trägerschaft die Kindergärten, Waldkindergärten, Kinderkrippen, Kindertagesstätten und die Kindertagespflege, die in die Bedarfsplanung der Stadt Neckargemünd aufgenommen sind. Außerdem zählen die außerschulischen Betreuungsangebote (Verlässliche Grundschule und die Nachmittagsbetreuung an den Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Neckargemünd sowie die Betreuung im Schülerhort an der Grundschule Neckargemünd) als Betreuungseinrichtung im Sinne dieser Vorschrift.
- (2) Das Betreuungsentgelt ermäßigt sich für das zweite Kind einer Familie, welches zeitgleich eine in Absatz 1 bezeichnete Einrichtung besucht, um 45,00 € und für das dritte Kind um 90,00 €. Das Vierte und jedes weitere Kind bleibt entgeltfrei. Verpflegungskosten, Hygienekosten o. Ä. bleiben in jedem Fall bestehen. Welches Kind das zweite, dritte, vierte oder weitere Kind ist, richtet sich nach dem Alter der Kinder vom ältesten zum jüngsten Kind.

(3) Für die Inanspruchnahme der Ermäßigung nach Absatz 2 ist der *Meldebogen zur Gebühren-/Entgeltermäßigung für Familien mit mehreren Kindern, die zeitgleich Betreuungseinrichtungen in Neckargemünd besuchen*, vorzulegen. Die Vorlage hat sowohl in der Einrichtung selbst als auch zusätzlich bei der Stadtverwaltung zu erfolgen, sofern es sich nicht um eine Einrichtung in städtischer Trägerschaft handelt. Die Benutzungsentgelte werden für den auf den Monat der Änderung folgenden Monat neu festgesetzt. Erfolgt eine Änderungsanzeige verspätet, erfolgt die Anpassung des Entgelts zum Vorteil des Entgeltschuldners für maximal 3 Monate rückwirkend. Ansonsten gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

(4) Für den Besuch der Verlässlichen Grundschule werden folgende Entgelte monatlich erhoben:

a) Verlässliche Grundschule an den Grundschulen Neckargemünd und Dilsberg-Mückenloch mit einer täglichen Betreuung bis 13:20 Uhr für das
1. Kind: 103,00 € 2. Kind: 58,00 € 3. Kind: 13,00 €

b) Verlässliche Grundschule an den Grundschulen Neckargemünd und Dilsberg-Mückenloch mit einer täglichen Betreuung bis 14:10 Uhr für das
1. Kind: 155,00 € 2. Kind: 110,00 € 3. Kind: 65,00 €

c) Verlässliche Grundschule an der Grundschule Waldhilsbach bzw. dem Kindergarten Waldhilsbach in Kombination mit der Ferienbetreuung mit einer täglichen Betreuung bis 14:00 Uhr für das
1. Kind: 176,00 € 2. Kind: 131,00 € 3. Kind: 86,00 €

d) 10 Gutscheine Verlässliche Grundschule an der Grundschule Dilsberg-Mückenloch mit einer täglichen Betreuung bis 14:10 Uhr: 104,00 €

Die Gutscheine für die Verlässliche Grundschule an der Grundschule Dilsberg-Mückenloch können nur für Kinder erworben werden, die bereits in der Betreuung angemeldet sind.

e) 8 Gutscheine Verlässliche Grundschule an der Grundschule Neckargemünd mit einer täglichen Betreuung bis 14:10 Uhr: 85,00 €

Die Gutscheine für die Verlässliche Grundschule an der Grundschule Neckargemünd können nur für Kinder erworben werden, die bereits in der Betreuung angemeldet sind.

(5) Für den Besuch der Flexiblen Nachmittagsbetreuung an den Grundschulen werden folgende Entgelte monatlich erhoben:

- a) Flexible Nachmittagsbetreuung an der Grundschule Neckargemünd mit einer täglichen Betreuung von 12:30 Uhr bis 16:00 Uhr für das
1. Kind: 237,00 € 2. Kind: 192,00 € 3. Kind: 147,00 €
- b) Flexible Nachmittagsbetreuung an der Grundschule Neckargemünd mit einer täglichen Betreuung von 13:20 Uhr bis 16:00 Uhr für das
1. Kind: 186,00 € 2. Kind: 141,00 € 3. Kind: 96,00 €
- c) Flexible Nachmittagsbetreuung an der Grundschule Dilsberg-Mückenloch mit einer täglichen Betreuung von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr für das
1. Kind: 134,00 € 2. Kind: 89,00 € 3. Kind: 44,00 €

(6) Für den Besuch des Horts an der Grundschule Neckargemünd werden folgende Entgelte monatlich erhoben:

- a) Hort an der Grundschule Neckargemünd mit einer täglichen Betreuung von 12:30 Uhr bis 17:30 Uhr für das
1. Kind: 329,00 € 2. Kind: 284,00 € 3. Kind: 239,00 €
- b) Hort an der Grundschule Neckargemünd mit einer täglichen Betreuung von 13:20 Uhr bis 17:30 Uhr für das
1. Kind: 276,00 € 2. Kind: 231,00 € 3. Kind: 186,00 €
- c) 8 Gutscheine für den Hort an der Grundschule Neckargemünd mit einer täglichen Betreuung von 12:30 Uhr bis 17:30 Uhr: 210,00 €

Die Hortbetreuung kann tageweise für 3, 4 oder 5 Tage gebucht werden. Es müssen mindestens 3 Wochentage gebucht werden. Die Entgelte ermäßigen sich entsprechend. Die Gutscheine für die Hortbetreuung können nur erworben werden, wenn das Kind bereits den Hort besucht (3 bzw. 4 Tage pro Woche bereits gebucht).

(7) Zu den Betreuungsangeboten der Flexiblen Nachmittagsbetreuung an den Grundschulen Neckargemünd und Dilsberg-Mückenloch sowie im Hort an der Grundschule Neckargemünd muss zusätzlich eine Mittagsverpflegung in Anspruch genommen werden. Die Kosten hierfür werden bei der Anmeldung zum Mittagessen mitgeteilt und richten sich nach den Kosten des beauftragten Caterers. Die Anmeldung erfolgt verbindlich für das jeweilige Schuljahr.

Für Kinder, die an der Grundschule Dilsberg-Mückenloch für die Verlässliche Grundschule bis 14:10 Uhr angemeldet sind, kann optional die Teilnahme an der Mittagsverpflegung gebucht werden. Eine Abmeldung von der Mittagsverpflegung ist bei der optionalen Teilnahme unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum 31.01. des laufenden Schuljahres möglich.

(8) Für den Besuch der Ferienbetreuung an der Grundschule Neckargemünd wird folgendes Entgelt erhoben:

erstes Kind: 32,00 € pro Tag

zweites und jedes weitere Kind: 22,00 € pro Tag

Es ist nur eine Buchung für ganze Ferienwochen möglich. Für die Anmeldung zur Ferienbetreuung gelten folgende Fristen:

- Sommerferien und Herbstferien: Anmeldung bis zum 30.04. des entsprechenden Kalenderjahres
- Faschingsferien, Osterferien und Pfingstferien: Anmeldung bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr.

Für sonstige Unkosten wie z.B. Verpflegung, Fahrtkosten, Spielmaterial oder Eintritt wird ein zusätzliches Entgelt verlangt. Eine Abmeldung von der Ferienbetreuung ist unter der Einhaltung folgender Fristen kostenfrei möglich:

- Für die Sommerferien: Abmeldung bis zum 31.05. des entsprechenden Jahres.
- Für alle anderen Ferien: Abmeldung bis 4 Wochen vor Beginn der gebuchten Ferienwoche.

Danach wird ein pauschaler Stornierungsbetrag in Höhe von 50 % des Entgelts für das gebuchte Angebot fällig.

(9) Die Betreuungsentgelte und das Verpflegungsentgelt werden monatlich erhoben. Der Monat August ist beitragsfrei. Die Betreuungsentgelte sind auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung zu entrichten.

(10) Sofern der/die Sorgeberechtigte/n das Kind vor Beginn der Betreuungszeit bringt/bringen oder nicht pünktlich zum Ende der Betreuungszeit (§ 4 der Benutzungsordnung – außerschulische Betreuung) abholt/abholen und das Personal über die vertraglich festgelegte Betreuungszeit anwesend sein muss, wird ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 15,00 € je angefangene halbe Stunde erhoben. Ein mehrfacher Verstoß gegen die pünktliche Abholung kann einen wichtigen Grund im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Entgeltordnung darstellen.

§ 5 Entgeltschuldner

(1) Die Entgeltschuldner sind

1. die Eltern des Kindes, denen die Personensorge obliegt oder mit ihm in einem Haushalt leben,
2. sonstige Personensorgeberechtigte,
3. nicht personensorgeberechtigten Pflegeeltern, welche ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreuen,
4. die Person, die das Kind zum Besuch der Einrichtung für Kinder angemeldet hat.

(2) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Zahlungspflicht / Fälligkeit / Zahlung

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit Ausnahme der Ferienbetreuung zum Beginn des Monats, in dem ein Betreuungsangebot erstmals belegt wird. Die Entgeltfestsetzung gilt bis zum Schuljahresende weiter, bzw. so lange keine Änderung erfolgt.
- (2) Das Entgelt wird jeweils zum 1. des Monats fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsangebotes wird das Entgelt 2 Wochen nach Erhalt der Rechnung fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass eine neue Rechnung oder Änderungsrechnung ergeht.
- (3) Das Entgelt für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung an der Grundschule Neckargemünd wird 2 Wochen nach Erhalt der Rechnung fällig.
- (4) Die Entgeltschuld ist im Rahmen eines gültigen SEPA-Lastschriftmandats zu begleichen.

§ 7 Datenschutzklausel

Die Stadt Neckargemünd darf die zur Durchführung dieser Entgeltordnung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiterverarbeiten. Die Nutzung und Weiterverarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Entgeltordnung tritt zum 01.09.2025 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Entgeltordnung vom 25.06.2024 außer Kraft.

Neckargemünd, den 30.07.2025

Gez. Jan Peter Seidel
Bürgermeister